

## Handreichung zum Thema „Mündliche Prüfungen per Videokonferenzsystem“

### 1. Allgemeines

Aus Gründen des Gesundheitsschutzes im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie werden auch im Sommersemester 2021 alle mündlichen Prüfungen in digitaler Form stattfinden. Aufgrund der großen Anzahl von mündlichen Prüfungen wäre ein ausreichender Schutz vor Neuinfektionen im Rahmen von Prüfungen im Face-to-face-Kontakt nicht umzusetzen.

### 2. Terminierung der mündlichen Prüfungen

Auch in diesem Semester erhalten Lehrende keine vorgegebenen Prüfungstermine aus dem Prüfungsamt für ihre Fachgespräche. Entsprechende Termine werden unmittelbar mit den Beisitzer\_innen und den Studierenden abgesprochen und selbstständig terminiert. Hierbei ist zu beachten, dass die Prüfungstermine für die Fachgespräche außerhalb der Prüfungswochen des Sommersemesters 2021 (12.07.2021 - 23.07.2021) liegen müssen. Zur Terminvereinbarung kann das Sprechstunden-Management-System (SMS) auf der Homepage der Hochschule genutzt werden. Das Prüfungsdatum muss unbedingt auf dem Prüfungsbogen der/des Studierenden vermerkt werden. Die Prüfung sollte möglichst nicht vor der letzten Sitzung der für sie prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen und nicht nach dem 15. August 2021 stattfinden.

### 3. Durchführung der mündlichen Prüfungen

1. *Zulässige Plattformen* für die Durchführung der Videokonferenzen sind: DFNconf, der Konferenzdienst im Deutschen Forschungsnetz, sowie die für die Hochschule lizenzierte Zoom Education Videokonferenztechnik. Herr Winalke und das eTeam bieten Unterstützung bei technischen Fragen ([winalke@evh-bochum.de](mailto:winalke@evh-bochum.de); [etutoren@evh-bochum.de](mailto:etutoren@evh-bochum.de)).
2. Studierende, Prüfer\_innen und Beisitzer\_innen müssen jeweils rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die *technischen Voraussetzungen überprüfen* (Internetverbindung, Kamera, Mikrofon).
3. Ist die/der Studierende der Prüferin/dem Prüfer oder der Beisitzerin/dem Beisitzer nicht von der Person her bekannt, ist sie/er vor der Prüfung eindeutig zu identifizieren.
4. Vor der Prüfung haben die Studierenden zu Protokoll zu geben,
  - dass sie einem Fachgespräch mittels Videokonferenzsystem zustimmen,
  - dass sie zur Kenntnis genommen haben, dass die Prüfung im Fall eines Verbindungsabbruchs, der durch sie zu verantworten ist und nachweislich nicht auf einem technischen Fehler beruht, mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird,
  - dass sie alleine im Raum sind
  - und dass sie keine unzulässigen Hilfsmittel für die Prüfung heranziehen werden. Die mündliche Prüfung beginnt, nachdem die Prüferin/der Prüfer die Abgabe der Erklärung auf dem dafür vorgesehenen Feld des Protokollbogens bestätigt hat.
5. Studierende halten sich während der Prüfung alleine in einem geschlossenen, *für Prüfungszwecke geeigneten Raum* auf, der möglichst frei von Störgeräuschen ist.

Geräuschquellen innerhalb des Prüfungsraumes sind ggf. abzuschalten.

Erwecken Studierende durch ihr Verhalten den Eindruck, dass sie unzulässige Hilfsmittel heranziehen, können sie vor oder während der Prüfung aufgefordert werden, den Prüfungsraum unter Zuhilfenahme ihrer Kamera überprüfen zu lassen.

6. Prüfer\_innen, Beisitzer\_innen und Studierende müssen sich während der gesamten Prüfung im *selben virtuellen Raum* des Videokonferenzsystems aufhalten und dürfen das Prüfungsgeschehen nicht verlassen. Kamera und Mikrofon müssen während der gesamten Prüfung angeschaltet sein.
7. Sollte es während der Prüfung zu einem *Ausfall der Audio- und/oder Videoübertragung* kommen und die Prüfung länger als 5 Minuten unterbrochen werden, so ist die Prüfung zu wiederholen. Bei einem Ausfall, der zu keiner erheblichen Störung der Prüfung führt, kann diese fortgeführt werden. Die Beurteilung, ob eine erhebliche Störung vorliegt, obliegt den Prüfenden. Sollte die/der Studierende die Videokonferenz abbrechen, ohne dass ein technischer Fehler vorliegt, ist die Prüfung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.
8. Über die Prüfung wird durch die Beisitzerin/den Beisitzer ein *Protokoll* geführt. Störungen, die bei der Prüfung auftreten, werden mit Zeitangabe im Protokoll vermerkt.
9. Wird die Prüfung von *zwei Prüfer\_innen* abgenommen (Kolloquium zur Abschlussarbeit, Fachgespräche im 3. Versuch o.ä.), gelten die genannten Vorgaben für beide Prüfer\_innen. Die Prüfer\_innen einigen sich vorab, wer das Protokoll führt.
10. Die Prüfung darf von keiner der beteiligten Personen digital aufgezeichnet werden.
11. *Die Beratung über die Bewertung der Prüfungsleistung* im Anschluss an die Prüfung muss so erfolgen, dass die/der Studierende diese nicht mitverfolgen kann (z.B. durch Nutzung der ZOOM-Warteraum-Funktion).
12. Das von Prüfer\_in und Beisitzer\_in *unterschriebene Protokoll* ist dem Prüfungsamt zeitnahe zuzusenden.

#### **4. Fehlende technische Voraussetzungen**

Studierende, die glaubhaft machen können, dass sie die technischen Voraussetzungen zur Durchführung von mündlichen Prüfungen per Videokonferenzsystem nicht sicherstellen können, können auf Antrag die Räumlichkeiten der EvH nutzen. Die Hochschule wird für diesen Fall einen Raum zur Verfügung stellen, der über die technischen Voraussetzungen verfügt und die Anforderungen des Hygieneschutzes erfüllt. Absprachen dieser Art sind mindestens 14 Tage vor der Prüfung mit dem Prüfungsamt zu treffen. Der Antrag kann formlos per E-Mail an das Prüfungsamt gesendet werden.